

2515 081

6

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 648/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des früheren Farmers Hermann M [REDACTED],
V [REDACTED], N [REDACTED] J [REDACTED]/USA, R [REDACTED] Boulevard RD [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Hill, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. April 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. April 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob der Kläger vor dem Erlass des Bescheids vom 14. März 1960 bereits die Berufsschadensrente gewählt hatte. Für den Fall, daß die Rente bereits gewählt war, hätte der Kläger nach der Auffassung des Berufungsgerichts gegen den das Rentenvahlrecht versagenden Bescheid Klage erheben müssen, wenn er dieses ihm etwa zustehende Recht nicht verlieren wollte. Diese Auffassung entspricht der Rechtslage. Das Rentenvahlrecht entsteht nicht neu, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 82 BEG eingetreten sind, oder wenn sich

- 3 -

nachträglich herausstellt, daß entgegen der in dem früheren Bescheid vertretenen Meinung diese Voraussetzungen zu dem maßgebenden Zeitpunkt vorgelegen haben.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Restitutionsklage gibt es nach der bisher in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vertretenen Ansicht nicht (RzW 1967, 39 Nr. 34). Darauf, ob die gegen diese Rechtsprechung erhobenen Einwendungen berechtigt sind, kommt es für die hier getroffene Entscheidung nicht an, denn es ist nicht ersichtlich, daß ein den Wiederaufnahme gründen des § 580 ZPO entsprechender Sachverhalt vorliegt. Insbesondere ist ein nach dem Erlaß des früheren Bescheids abgefaßtes ärztliches Zeugnis, in dem bescheinigt wird, daß der Gesundheitszustand des Klägers bereits zur Zeit des Erlasses des früheren Bescheids erheblich beeinträchtigt gewesen sei, keine Urkunde im Sinne des § 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO (BGH RzW 1965, 33 Nr. 26).

Sollte der Kläger vor dem Erlaß des Bescheids vom 14. März 1960 die Rentenwahl noch nicht erklärt haben, so kam die Ausübung des Rentenwahlrechts nicht mehr in Betracht, nachdem die mit der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids in Lauf gesetzte Wahlfrist des § 84 BEG verstrichen war. § 206 BEG betrifft eine derartige Sachlage nicht. Auch das wird in dem Urteil des Berufungsgerichts in Übereinstimmung mit der zuletzt genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zutreffend ausgeführt. Dem Urteil, auf das sich die sofortige Beschwerde beruft (RzW 1966, 228 Nr. 27) kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. In diesem Urteil ist ausgesprochen, keinesfalls, also selbst dann nicht, wenn man der Auffassung



des Bundesgerichtshofs über den Beginn der Wahlfrist nicht folgen wolle, könne das Rentenwahlrecht ausgeübt werden, nachdem mehr als drei Jahre vergangen seien, seitdem der Bescheid über die Festsetzung der Kapitalentschädigung unanfechtbar geworden sei. Dagegen besagt die Entscheidung nicht, daß vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes die Frist zur Ausübung des Rentenwahlrechts erst nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheids über die Kapitalentschädigung in Lauf gesetzt worden sei. Die Rechtslage gibt in dieser Richtung zu Zweifeln keinen Anlaß.

Daß für den Kläger ein neues Wahlrecht entstanden sein könnte, ist nicht erkennbar. Die Vorschrift des Art. IV Abs. 2 2.ÄndVO scheidet aus, weil der Bescheid vom 14. März 1960 erst nach der Verkündung dieser Verordnung ergangen, die in der Verordnung getroffene Regelung übrigens in ihm bereits berücksichtigt worden ist. Auch ein Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1, 2 BEG-SchlußG kommt nicht in Betracht, da auf Grund der Änderungen durch Art. I BEG-SchlußG weder erstmals ein Wahlrecht begründet worden ist noch sich die nicht gewählte Entschädigung erhöht hat. Auch das ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz und dem Inhalt des Bescheids vom 14. März 1960, der erkennen läßt, daß bereits in ihm als Richtsätze für die ausreichende Lebensgrundlage die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG mit dem Versorgungszuschlag von 20 % zugrunde gelegt worden sind (§ 12 Abs. 1, 2 3.DV-BEG aF).

Der Kläger hat ferner sowohl unmittelbar gegenüber der Entschädigungsbehörde wie auch in einem in dem vorliegenden Verfahren eingereichten, dem beklagten Land vor dem 30. September 1966 mitgeteilten Schriftsatz darauf

hingewiesen, daß in dem Bescheid vom 14. März 1960 das in den Vereinigten Staaten von Amerika von ihm erzielte Einkommen nicht nach den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätzen in die deutsche Währung umgerechnet worden sei. Darin ist ein rechtzeitig gestellter Antrag auf erneute Entscheidung nach Art. IV Abs. 1 Buchst. b, Abs. 4 BEG-Schlußg zu sehen. Die Entschädigungsbehörde hat zur Frage einer neuen Entscheidung über das Rentenwahlrecht nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht ausdrücklich Stellung genommen; ersichtlich sieht sie zu einer solchen neuen Entscheidung keine Veranlassung. Auch über diesen Antrag hätte in dem vorliegenden gerichtlichen Verfahren entschieden werden sollen.

Die Entscheidung hätte nur auf Zurückweisung des Antrags lauten können. Zwar ist im Bescheid vom 14. März 1960 bei der Ermittlung der Dauer des Entschädigungszeitraums für die Bestimmung der Höhe der Kapitalentschädigung die Umrechnung des Einkommens, das der Kläger von 1950 bis 1956 erzielt hat, nach Kaufkrafttrichtzahlen erfolgt, die den besonderen Erfordernissen des Entschädigungsrechts nicht entsprechen. Dem kommt aber für die Ablehnung des Rentenwahlrechts in diesem Bescheid keine maßgebliche Bedeutung zu. Die Ablehnung ist damit begründet, daß der Kläger zwar zur Zeit des Erlasses des Bescheids keine Erwerbstätigkeit ausübe, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage biete; er habe aber nicht den Nachweis dafür zu erbringen vermocht, daß ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zugemutet werden könne, da bei ihm keine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliege; nach Auffassung des zuständigen Konsulats der Bundesrepublik Deutschland dürfte eine ihm gewährte angemessene Kapitalentschädigung ihn in die Lage versetzen, seine Schulden

abzudecken und sich eine seine Krankheit berücksichtigende möglichst selbständige Existenz zu schaffen. Diese für die Versagung des Rentenwahlrechts maßgebenden Erwägungen zeigen, daß die Entschädigungsbehörde nicht genau auf den Betrag des Einkommens, das der Kläger sich aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit hätte verschaffen können, abgestellt und einen solchen hypothetischen Einkommensbetrag in die deutsche Währung umgerechnet hat, wobei es auf die Verwendung richtiger Kaufkraftsätze hätte ankommen können, sondern daß sie sich von allgemeinen Schätzungen und Überlegungen hat leiten lassen. Insoweit stehen grundsätzliche Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, ebenfalls nicht zur Entscheidung.

Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

) Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg